

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 400 - 400

Literatur-Notiz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

beider Grundstücke das eine zum Vortheile des andern benützt habe, in dieser Allgemeinheit als unrichtig sich darstellt.

Mit Recht daher hat der Berufungsrichter es als unerheblich erachtet, in welchem Umfange das f. Aerar bis zu der i. J. 1855 erfolgten Veräußerung des Gutes M. den Schafbetrieb durch seinen Wald geübt habe, und sich darauf beschränkt, zu untersuchen und festzustellen, in welchem Umfange der Trieb für Ausübung der Weide durch den neuen Erwerber auf den Markungen D. und B. nothwendig erscheine — „quantum sufficiat in usus diurni moderatione“.

Mit diesem Ergebnisse stimmt auch die Praxis überein. Vgl. Bl. f. RA. Bd. 40 S. 139.

Die weitere Frage aber, welcher Umfang durch das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks in dem einzelnen Falle erfordert werde, ist Thatfrage und deshalb der oberstrichterlichen Würdigung entzogen. Urth. v. 30. Sept. HM. Nr. 6119.

Literatur-Notiz.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Erläutert von A. Meger, f. Bezirksamtsassessor. Ansbach, Brügel 1882. 185 S.

Das bezeichnete Werkchen gibt in präcis gefaßten und reichhaltigen Anmerkungen werthvolle Erläuterungen zum Civilehegesetze unter eingehender Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Die 2. Abtheilung des Werkchens enthält sämtliche zum Vollzuge des erwähnten Reichsgesetzes erschienenen, für Bayern giltigen, Verordnungen sowie die einschlägigen Entschließungen der fgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Auf die Meger'sche Schrift ist im Just.-M.-Bl. v. 1882 S. 218 hingewiesen.